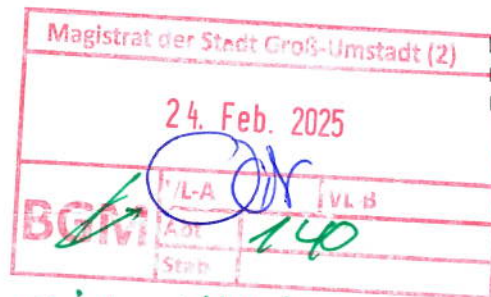




Magistrat
der Stadt Groß-Umstadt
Georg-August-Zinn-Straße 44
64823 Groß-Umstadt



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 23.02.2025
Datum 21.02.2025

Kitaplatzvergabe

*Bitte Mitteilungs Vorlage an Magistrat
STK+STAVO.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o.g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach unserer Einschätzung handelt es sich um **kein** zulässiges Bewertungskriterium, einer Kitafachkraft einen Kindergartenplatz zuzusagen, wenn sie ihre Tätigkeit bei der Gemeinde aufnimmt. Hinsichtlich des Interesses an der Kinderbetreuung sowie des Rechtsanspruches bestehen zwischen einer Kitafachkraft und anderen Eltern sowie der entsprechend zu betreuenden Kinder keine sachlichen Differenzierungskriterien. Allein die Tatsache, dass der Arbeitgeber als Personalgewinnungsmaßnahme im Rahmen seiner Arbeitgeberattraktivität entsprechende Plätze anbieten möchte, rechtfertigt eine Bevorzugung von Fachkräften und deren Kindern bei der Kitaplatzvergabe **nicht**. Eine solche Bevorzugung wäre unseres Erachtens im Rahmen der Kitaplatzvergabe durch nicht berücksichtigte Kinder bzw. deren Eltern juristisch angreifbar.

Das HKJGB sieht keine Mindestgruppengrößen vor. Indes ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des Zeitraumes 16 - 17 Uhr keinerlei rechtliche Verpflichtung besteht, durch die Stadt ein entsprechendes Betreuungsangebot vorhalten zu müssen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass für Zeiten, die über den seitens des Landesgesetzgebers geförderten Mindestbetreuungsfreistellungsanspruch von sechs Stunden am Tag hinausgehen, keine rechtliche Verpflichtung für die Stadt besteht, ein Betreuungsangebot vorzu-



halten. Dementsprechend steht es im Organisationsermessen der Stadt, ob sie Randzeiten überhaupt anbietet bzw. bei nur sehr geringer Nachfrage, inwieweit es wirtschaftlich darstellbar ist, für eine geringe Zahl von Kindern entsprechende Angebote vorzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt allein im Organisationsermessen der Stadt. Entsprechende Betreuungsmodelle wären aus der Satzung streichbar. Die bisher bestehenden Betreuungszusagen wären danach anzupassen. Ggf. lassen sich Randzeitangebote auch in nur einer Kita realisieren, um die anderen Einrichtungen diesbezüglich zu entlasten.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen für die weitere Beratung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jung

Assessor jur. | Referent